

Anreiz gegeben wäre — wenn nämlich die Studenten den Fechtplatz des allgemeinen Turnvereins besuchten —, auch an den anderen Übungen dort sich zu betheiligen; sie würden dann auch turnen und das hielte ich für sehr gut. Der junge Student würde dann, wenn er turnte oder sonstige Übungen mitmachte, nicht abgeschlossen von anderen Corporationen bleiben, sondern er würde mit anderen Jünglingen zusammen kommen, mit jungen Kaufleuten, mit jungen Handwerkern, mit jungen Arbeitern, und das würde seiner studentischen Ehre keinen Abbruch thun; er würde sich aber als künftiger Bürger fühlen lernen, er würde aufhören, ferner diese Abgeschlossenheit zu beobachten, er würde die Schranke, die selbst der Fechtunterricht setzt, durchbrechen, die Grenze, die so, wie die jetzigen Zustände sind, den Studenten vom allgemeinen Bürgerthum scheidet. Der besser gesinnte Student selbst wünscht, daß durch die Aufhebung der besonderen Gerichtsbarkeit der Student veranlaßt werde, Das, was er braucht, nicht bloß unter Seinesgleichen zu suchen, sondern unter den übrigen Bürgern. Dadurch wird auch der künstliche Begriff einer exclusiv studentischen Ehre aufhören, welcher jedenfalls die Hauptwurzel der Duelle ist, die wir Alle nicht wünschen und die, wenn sie auch nichts Gefährliches sind, so doch auch Nichts nützen und jedenfalls auf keiner gesunden und natürlichen Basis beruhen. Der Student wird dann einen allseitigeren Umgang haben, nicht bloß einen exclusiven, es werden dann auch weniger Reibungen stattfinden und dadurch wird ein Hauptgrund der Duelle wegfallen.

Secretär Dr. Gensel: Der Herr Abg. Sachße hat die Güte gehabt, sich ziemlich ausführlich mit meiner Person und der Form meiner Rede zu beschäftigen. Er wolle mir gestatten, ihm ein für allemal zu erklären, daß ich meinerseits in Bezug auf seine Person gerade das gegentheilige Verfahren beobachten werde. In Bezug auf den Inhalt seiner Rede werde ich mir einige Bemerkungen erlauben wesentlich zum Zweck der thatsächlichen Berichtigung.

Der Herr Abg. Sachße hat gesagt, ich habe der Universität Leipzig zum Vorwurf gemacht, daß David Strauß, der Verfasser des „Lebens Jesu“, nicht zum Mitgliede ihrer theologischen Facultät gemacht worden sei. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen; ich habe gesagt: es gereiche den deutschen Universitäten im Allgemeinen nicht zur Ehre, daß für einen solchen Mann, dessen hohe wissenschaftliche Bedeutung auch die strictesten Gegner anerkennen, daß für einen solchen Mann keine von allen deutschen Universitäten einen Platz offen gehabt habe, sei es in der theologischen oder philosophischen Facultät.

Ich gehe nun zunächst auf meinen zweiten Antrag ein, gegen welchen der Herr Cultusminister einige Einwendungen erhoben hat, bezüglich des Universitätsgerichts. Meine Herren! Ich habe in dieser Beziehung weiter

Nichts vorgeschlagen, als sich erst dann darüber schlüssig zu machen, ob Sie für das Universitätsgericht circa 6000 Thlr. bewilligen wollen oder nicht, wenn wir über die künftige Gestaltung des Universitätsgerichts Beschluß gefaßt haben werden; ich will daher auch jetzt auf die Gestaltung des Universitätsgerichts selbst, an dem meiner Ansicht nach allerdings viel zu ändern ist, gar nicht eingehen.

Der dritte Antrag hat von keiner Seite einen Widerspruch gefunden und ich hoffe somit, daß Sie ihn annehmen werden.

Der vierte Antrag, welcher sich auf den Fechtunterricht bezieht, hat wiederum Herrn Abg. Sachße Gelegenheit gegeben zu verschiedenen Einwendungen. Er ist dabei, scheint mir, von der Ansicht ausgegangen, als ob ich das Fechten überhaupt beseitigen wolle; aus den Motiven meines Antrags geht aber hervor, daß mir dies wiederum nicht in den Sinn gekommen ist. Ich habe auch vorhin in der Begründung meines Antrags die Bedeutung des Fechtens als Leibesübung durchaus anerkannt. Ich selbst habe schon auf der Schule Fechtunterricht genossen und habe auf der Universität Leipzig mehrere Semester lang den Fechtboden besucht; muß aber auch die Bemerkung des Abg. Dr. Biedermann bestätigen, daß ich da den Fechtmeister höchstens einmal ganz gelegentlich zu Gesicht bekommen habe. Daß der Fechtunterricht mit dem Duellwesen in einem gewissen Zusammenhange steht, darüber, glaube ich, ist unter den Sachkundigen nur eine Meinung. Ueber das Duell selbst werde ich durch die Bemerkungen des Abg. Sachße mich nicht veranlaßt finden, meine Ansichten ausführlicher zu entwickeln; so viel will ich nur sagen, daß diejenigen Duelle, wo es sich wirklich um die Ehre des Mannes handelt, unter den Studentenduellen nur äußerst seltene Ausnahmen sind. Die meisten Duelle werden auf mehr oder weniger muthwillig provocirte Beleidigungen hin ausgefochten und eine große Mehrzahl von Duellen wird überhaupt nicht durch den freien Willen der Duellanten, sondern durch die Anordnung der Corpssenioren bestimmt. Ob da von nothwendiger Wahrung der Ehre noch die Rede sein kann, das überlasse ich Ihnen, zu beurtheilen. Ich glaube, darüber ist wohl auch im ganzen Hause Einstimmigkeit vorhanden, daß das Duellwesen mindestens nach Kräften beschränkt werden muß. Das wird allerdings schwerlich geschehen, wenn man, wie der Herr Cultusminister anzudeuten schien, „gewisse Verbrechen“ auch künftig der Disciplinargewalt vorbehalten will. Das Universitätsgericht hat allerdings das Duellwesen bisher mit einer gewissen Connivenz behandelt und daher kommt es hauptsächlich, daß die Anzahl der Duelle noch nicht mehr hat beschränkt werden können. Wenn man die Fälle, wo es sich um wirkliche Ehrenpunkte handelt, dem bürgerlichen Gesetze unterstellt, so würde man nur das Rechte damit thun. Für die anderen Fälle habe ich wenigstens nach den An-